Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

13.0557.01

WSU/P 130557
Basel, 8. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013

Ausgabenbericht

Ausgabenbewilligung für eine Subvention an die Pro Infirmis Basel für die Jahre 2013 bis 2016 betreffend Sozialberatung

Inhalt

1. Begehren ... 3
2. Pro Infirmis ... 3
3. Pro Infirmis Basel-Stadt ... 3
4. Sozialberatung von Pro Infirmis Basel-Stadt ... 4
5. Leistungsvereinbarung für Sozialberatung ... 5
5.1 Sozialberatung von nicht beitragsberechtigten Behinderten ... 5
5.2 Triage in der Behindertenhilfe ... 5
6. Eckpunkte des Subventionsvertrags ... 6
6.1 Leistungen ... 6
6.2 Subventionsbetrag ... 6
6.3 Berichterstattung ... 6
6.4 Laufzeit ... 6
7. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Subventionen ... 7
7.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung ... 7
7.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer 7
7.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten ... 7
7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann ... 7
8. Antrag ... 7

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dass zwei Leistungen aus der Sozialberatung von Pro Infirmis Basel-Stadt in Zukunft mit einer kantonalen Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt werden können:

- Die Sozialberatung von behinderten Personen, welche zur Kategorie „nicht IV-berechtigte Behinderte“ gehören und daher für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als nicht beitragsberechtigt gelten.
- Die Durchführung von Kurzberatungen zur Weitervermittlung von behinderten Personen an eine geeignete Beratungsstelle (Triage).

Beide Leistungen werden heute bereits von Pro Infirmis Basel-Stadt angeboten, sie müssten aber ohne kantonale Unterstützung eingestellt werden. Der Kanton hat ein Interesse an diesen Angeboten, sie sollen aber auf den bereits bestehenden Umfang begrenzt werden. Die beantragte Subvention beläuft sich auf 130'000 pro Jahr und für die Jahre 2013 bis 2016. Die Ausgabe ist im Budget 2013 des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vorgesehen.

Als Rechtsgrundlage dient §14 Abs. 1 lit. a) Verfassung des Kantons Basel-Stadt, wonach sich Kanton und Gemeinden über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel setzen, dass die Anliegen von Mädchen und Knaben sowie jugendlichen, betagten und behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden.

2. Pro Infirmis

Pro Infirmis ist ein im Handelsregister eingetragener, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und als solcher eine bestens etablierte nationale Organisation, die sich für Personen mit einer Behinderung engagiert. Ihre Grundsätze sind in einem Leitbild festgehalten, in welchem unter anderem steht: „Pro Infirmis tritt ein für möglichst uneingeschränkte Teilnahme von Menschen mit einer Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben und sie bekämpft Tendenzen zu ihrer Benachteiligung oder Ausgrenzung. Sie fördert Solidarität zwischen nicht behinderten und behinderten Menschen.“ Pro Infirmis führt in 18 Kantonen Geschäftsstellen, welche im Rahmen gesamtschweizerischer Konzepte, Richtlinien und Kontrollen als weitgehend selbstständige Zweigstellen bedarfsgerechte Dienstleistungen erbringen. Eine dieser Zweigstellen ist in Basel-Stadt.

3. Pro Infirmis Basel-Stadt

Der Regierungsrat hatte einen ersten Antrag von Pro Infirmis Basel-Stadt vom 4. Juli 2008 für eine allgemeine Subventionierung mit einem grundsätzlichen Argument abgelehnt: Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Zuständigkeiten in der Behindertenhilfe neu geregelt: Für die Institutionen gemäss Art. 73 IV-Gesetz, also Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten, sind seit dem 1. Januar 2008 neu die Kantone zuständig, während für die Aufgaben gemäss Art. 74 IV-Gesetz, also Beratung und Kurse, weiterhin der Bund zuständig blieb. Diese Aufteilung der Zuständigkeit bedeutet grundsätzlich, dass die Beratungsleistungen von Pro Infirmis vollumfänglich durch den Bund zu finanzieren sind. Nach Einführung der NFA zeigte sich aber bald, dass die Abgrenzung der Zuständigkeit nicht immer ganz einfach ist. Daher haben inzwischen zahlreiche Kantone beschlossen, dennoch gewisse Leistungen von Pro Infirmis zu subventionieren.

Pro Infirmis Basel-Stadt weist seit mehreren Jahren ein jährliches strukturelles Defizit von etwa 300'000 Franken auf, welches von Pro Infirmis Schweiz getragen werden muss und vor allem aufgrund von Aufgaben entsteht, die vom Bund nicht gemäss Art. 74 IV-Gesetz übernommen

werden. Pro Infirmis Basel-Stadt ist somit gezwungen, einen generellen Leistungsabbau zu prüfen. Ein Blick in die Jahresrechnung von Pro Infirmis Basel-Stadt bestätigt das eben geschilderte Bild, allerdings stellt das Jahr 2010 eine Ausnahme dar, weil der Ertrag aus der Mittelbeschaffung deutlich überdurchschnittlich war:

Pro Infirmis Basel-Stadt			
Betriebsrechnungen	**2011**	**2010**	**2009**
Ertrag aus Mittelbeschaffung	142'966	354'885	97'525
IV-Beiträge	851'000	915'000	890'196
Dienstleistungserträge	11'249	7'215	6'490
Kantons- und Gemeindebeiträge	53'775	43'318	46'000
übrige Erträge	131'084	131'706	107'200
Ertrag	1'190'074	1'452'124	1'147'411
Personalaufwand	-1'160'581	-1'130'021	-1'207'923
Direkter Aufwand Klienten/Organisat.	-40'168	-88'672	-172'140
sonstiger Betriebsaufwand	-257'065	-481'959	-217'687
Aufwand	-1'457'814	-1'700'652	-1'597'750
Zwischenergebnis	-267'740	-248'528	-450'339
Finanzergebnis	-829	-617	-1'020
organisationsfremder Erfolg	-53'207	56'083	125'159
Jahresergebnis 1	-321'776	-193'062	-326'200
Ausgleich Projekte/ bes. DL	17'367		
Jahresergebnis 2	**-304'409**	**-193'062**	**-326'200**

Seit 2001 führt der Kanton mit Pro Infirmis einen Subventionsvertrag für deren Beratungstätigkeit für behindertengerechtes Bauen. Der aktuelle Subventionsvertrag deckt die Jahre 2011 bis 2015 ab und legt den Kantonsbeitrag auf jährlich 50'000 Franken pro Jahr fest. Grundlage für dieses Subventionsverhältnis ist § 62 Abs. 3 Bau- und Planungsgesetz, wonach der Regierungsrat eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bezeichnet. In § 20 Bau- und Planungsverordnung ist die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis mit dieser Aufgabe betraut worden. Es geht hier somit um die Abgeltung einer von Pro Infirmis als Fachorganisation erbrachten Leistung im Baubereich.

4. Sozialberatung von Pro Infirmis Basel-Stadt

Das Hauptaufgabengebiet einer kantonalen Geschäftsstelle von Pro Infirmis ist die Sozialberatung, für welche sie im Fall von Basel-Stadt vom Bund jährlich etwa 800'000 Franken gemäss Art. 74 IVG als sogenannte FLB-Beiträge (finanzielle Leistungen an Behinderte) erhält. Darüber hinaus übernimmt Pro Infirmis Basel-Stadt aber auch ganz generell die Aufgabe einer niederschwelligen Anlaufstelle für Menschen mit einer Behinderung, vor allem für Personen mit Körperbehinderungen, geistigen Behinderungen, Hör-, Sprach- oder Mehrfachbehinderungen. Für Personen mit einer psychischen Behinderung stehen andere Sozialberatungen, v.a. die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG zur Verfügung.

Pro Infirmis Basel-Stadt erbringt mit dem Angebot der Sozialberatung eine Dienstleistung für eine

spezifische Zielgruppe, die durchaus vergleichbar ist mit anderen, vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen unterstützten Angeboten für andere Zielgruppen (z.B. Beratungsstelle PSAG, Familien- und Erziehungsberatung, Pro Senectute Basel-Stadt, Aids-Hilfe beider Basel, Ausländerberatung GGG). Eigentlich wird die Leistung "Sozialberatung" gemäss Art. 74 IVG vom Bund finanziert, jedoch werden Personen, die nicht IV-beitragsberechtigt sind, von der Bundesfinanzierung ausgeschlossen.

Der Kanton Basel-Stadt ist daran interessiert, dass auch Personen mit einer Behinderung eine ihrer Situation angepasste Sozialberatung erhalten. Damit möchte er folgende Ziele erreichen:

- Das autonome und selbstbestimmte Leben und die soziale Integration von Personen mit einer Behinderung fördern und unterstützen.
- Mit einem gut ausgebauten ambulanten Angebot die Leistungen der stationären Behindertenhilfe ergänzen und nach Möglichkeit ersetzen.
- Die Tätigkeit von verschiedenen kantonalen Verwaltungseinheiten ergänzen und unterstützen, indem behinderte Personen für vertiefte und länger dauernde Beratung an Pro Infirmis Basel-Stadt weiterverwiesen werden können.

5. Leistungsvereinbarung für Sozialberatung

5.1 Sozialberatung von nicht beitragsberechtigten Behinderten

Gemäss “Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe“ (KSBOB) gehört zur Zielgruppe der Organisationen der privaten Behindertenfach- oder -selbsthilfe, zu denen auch Pro Infirmis zählt, wer in den letzten zehn Jahren individuelle Leistungen der IV bezogen hat oder bei dem eine sonderpädagogische Massnahme angeordnet wurde. Pro Infirmis Basel-Stadt ist aber - wie andere kantonale Geschäftsstellen von Pro Infirmis - oft auch die erste Anlaufstelle für Personen, die nicht zu ihrer eigentlichen Zielgruppe gehören, und für deren Beratung keine Vergütung durch den Bund gemäss Art. 74 IVG erfolgt.

Von den gut 600 Klientinnen und Klienten, welche die Sozialberatung der Pro Infirmis Basel-Stadt jährlich betreut, fallen etwa 60 bis 70 Personen unter die Kategorie „nicht IV-berechtigte Behinderte“ und sind somit von Art. 74 IVG nicht erfasst. Die behinderten Personen werden auch von verschiedenen kantonalen Verwaltungseinheiten (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – vormals Vormundschaftsbehörde, Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz - vormals Amtsvormundschaft, Amt für Sozialbeiträge, Sozialhilfe) und die IV-Stelle Basel-Stadt an Pro Infirmis Basel-Stadt verwiesen, weil sie eine behinderungsspezifische Beratung benötigen. In der Regel wissen die zuweisenden Organisationen aber nicht genau, ob jemand als beitragsberechtigte behinderte Person vom BSV anerkannt ist oder nicht. Aus einer Gesamtoptik ist es grundsätzlich sicher sinnvoll, auch behinderte Personen zu beraten, die gemäss BSV nicht anspruchsberechtigt wären, denn auf diese Weise kommen sie zielgerichtet zu der in ihrer aktuellen Situation notwendigen und fachlich richtigen Unterstützung.

Da diese Sozialberatungen jedoch gemäss Art. 74 IVG nicht vom Bund finanziert werden, scheint eine kantonale Finanzierung aus Sicht des Regierungsrates angebracht. Zu dieser Einschätzung trägt auch bei, dass die Beratungstätigkeit von Pro Infirmis Basel-Stadt für nicht beitragsberechtigte Behinderte von den erwähnten Verwaltungseinheiten als wichtig erachtet und als starke Entlastung des eigenen Beratungs- und Betreuungsaufwands beurteilt wird.

5.2 Triage in der Behindertenhilfe

Jährlich werden gegen 750 Personen von Pro Infirmis Basel-Stadt in einer Kurzberatung an besser geeignete Beratungsstellen weitervermittelt. Weil Pro Infirmis Basel-Stadt die spezialisierten Stellen kennt, können die Personen nach dieser Triage gezielt an die richtige Stelle geleitet wer-

den. Diese wertvolle Triagefunktion sollte aus Sicht des Regierungsrates auch für die nähere Zukunft gesichert werden, denn sie trägt dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung kompetent und effizient unterstützt werden. Ohne eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton müsste Pro Infirmis Basel-Stadt das Triageangebot wohl einstellen.

6. Eckpunkte des Subventionsvertrags

6.1 Leistungen

Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 umfasst die folgenden Leistungen:

- Erstanlaufstelle für Personen mit einer Beeinträchtigung, die unter die Kategorie „nicht IV-berechtigte Behinderte“ fallen und sind somit von Art. 74 IVG nicht erfasst werden.
- Triage (Kurzberatung) für Beratungssuchende, die an besser geeignete Beratungsstellen weiter vermittelt werden. Es soll vermieden werden, dass Ratsuchende einfach eine abschlägige Antwort bekommen, ohne dass Alternativen angeboten werden.

6.2 Subventionsbetrag

Der Subventionsbetrag beträgt jährlich 130'000 Franken, er wird wie folgt bemessen:

- Mindestens 60 Personen der Zielgruppe „nicht IV-berechtigte Behinderte“ erhalten jährlich eine Sozialberatung analog jener, die gemäss Art. 74 IVG vom Bund finanziert werden. Gemäss Erfahrungszahlen ist für die Sozialberatung eine Sozialarbeitstelle mit etwa 80 Prozent einzusetzen. Mit Blick auf vergleichbare Funktionen im Kanton und bei anderen Organisationen mit ähnlicher Ausrichtung und unter Berücksichtigung von anteilmässigen Overheadkosten ist die finanzielle Unterstützung für diese Leistung mit einem Betrag von 80'000 Franken pro Jahr anzusetzen.
- Mindestens 780 Beratungssuchende werden an besser geeignete Beratungsstellen weiter vermittelt. Pro Person rechnet man etwa mit einer halben Stunde, was ein Aufwand von 390 Stunden bedeutet. Werden diese Stunden zu einem Ansatz von 125 Franken verrechnet, führt das zu jährlichen Kosten von 48'750 Franken, daher rechnen wir pauschal mit 50'000 Franken pro Jahr.

Die vorgesehen Leistungen und der Subventionsvertrag wurden mit Pro Infirmis Basel-Stadt in längeren Verhandlungen so ausgehandelt.

6.3 Berichterstattung

Die Trägerschaft berichtet an das Fachdepartement. Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget sowie eine Investitionsplanung;
- Jahresbericht (kantonaler Tätigkeitsbericht);
- kantonale Jahresrechnung der Trägerschaft
- Kostenrechnung nach Dienstleistungen;
- Revisionsbericht (national);
- Statistiken über die Nutzung der vereinbarten Leistungen

6.4 Laufzeit

Der Subventionsvertrag zwischen Pro Infirmis Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Stadt wird mit einer vierjährigen Laufzeit abgeschlossen (2013 bis 2016).

7. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Subventionen

7.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Pro Infirmis Basel-Stadt erbringt wertvolle Dienstleistungen für Personen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Dazu gehören auch die Sozialberatung für „nicht IV-berechtigte Behinderte“ und die gezielte Weitervermittlung von Ratsuchenden an besser geeignete Beratungsstellen, was beides auch im öffentlichen Interesse des Kantons ist.

7.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Pro Infirmis ist eine bestens etablierte nationale Organisation, die sich für Personen mit einer Behinderung engagiert. Die von der Geschäftsstelle Basel-Stadt angeboten Dienstleistungen werden von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen geschätzt.

7.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Pro Infirmis betreibt auf nationaler Ebene ein viel beachtetes Fundraising, mit welchem etwa ein Fünftel des gesamten Ertrags generiert wird. Diese Mittel werden im Interesse der Menschen mit einer Behinderung eingesetzt.

7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Aufgrund der letzten Jahresabschlüsse würde sich Pro Infirmis Basel-Stadt ohne Subventionen des Kantons Basel-Stadt gezwungen sehen, die Dienstleistungen Sozialberatung für „nicht IV-berechtigte Behinderte“ und gezielte Weitervermittlung von Ratsuchenden an besser geeignete Beratungsstellen einzustellen

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht „Ausgabenbewilligung für eine Subvention an die Pro Infirmis Basel für die Jahre 2013 bis 2016 betreffend Sozialberatung“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Subventionen an Pro Infirmis Basel-Stadt werden für die Jahre 2013 bis 2016, Ausgaben von Fr. 520'000 (jährlich Fr. 130'000, nicht indexiert), bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.